

Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz an Schulen
Erlass vom 15. Oktober 2009;
I.2 – 651.220.020 - 5 -
Gült. Verz. Nr. 7200

1. Grundsatz

Das Vorschriften- und Regelwerk zum Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz gilt unmittelbar auch in der Schule.

Die Umsetzung der daraus erforderlichen Maßnahmen ist ein Teil des Arbeitsfeldes Schule & Gesundheit gemäß dem Erlass von 2003 in der jeweils geltenden Fassung und erfolgt in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, dem Hessischen Sozialministerium, dem Hessischen Landkreistag, dem Hessischen Städtetag und der Unfallkasse Hessen.

2. Rechtliche Grundlagen

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und die darauf gestützten Rechtsgrundlagen sowie das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) gelten nur für Arbeitnehmer, also nicht für Schülerinnen und Schüler. Zu Arbeitnehmern in diesem Sinne gehören auch Beamtinnen und Beamte. Beide Gesetze finden daher auch in Schulen Anwendung.

Das Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) findet nur Anwendung auf Personen, die gesetzlich unfallversichert sind. Dies sind in der Schule die angestellten Lehrkräfte, sonstige vom Land Hessen beschäftigte Angestellte an den Schulen, die Beschäftigten des Schulträgers, die Schülerinnen und Schüler sowie die ehrenamtlich an oder für die Schule Tätigen und Personen, die wie Beschäftigte für die Schule tätig werden.

Das Hessische Schulgesetz (Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2009 (GVBl. I S. 265) - HSchG) regelt in den §§ 137 – 150 und in den §§ 151 – 165 den jeweiligen Personal- und Sachaufwand.

Daraus ergibt sich, dass im Schulbereich die Arbeitgeberpflichten des ArbSchG, sofern sie sich auf die Ausstattung beziehen, dem Schulträger und soweit sie organisatorisch oder verhaltensbezogen sind, dem Land zuzurechnen sind.

Die Schulträger und das Land Hessen tragen die Arbeitgeberpflichten jeweils für die eigenen Bediensteten.

Das Land wird hierbei in der Schule durch die Schulleiterin oder den Schulleiter vertreten. Sie erfüllen im Sinne des ArbSchG die Funktion des Arbeitgebers und tragen für das Land die so genannte Arbeitgeberverantwortung.

Die Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten gemäß ASiG ist Aufgabe des Landes Hessen als Arbeitgeber bzw. Dienstherr für seine eigenen Bediensteten.

Die Schulträger stellen Einsatzstunden der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte in dem Umfang bereit, in dem eigenes Personal betreut werden muss.

Für die in Ziffer 2 Abs. 2 genannten Personenkreise ist an den Schulen in Hessen die Unfallkasse Hessen zuständiger Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß SGB VII. Sie hat - neben der Beratung, Schulung und Information - auch die Aufgabe,

die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu überwachen.

Die ihm gemäß §21 SGB VII obliegende Verantwortung für die Durchführung präventiver Maßnahmen überträgt das Land Hessen der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Damit nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen der Zuständigkeit nach dem HSchG auch die Unternehmerfunktion für den inneren Schulbereich wahr.

3. Umsetzung an den Schulen, Zuständigkeiten und Aufgaben

3.1 Schulhoheitsträger/ Land Hessen

In Zusammenarbeit mit dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung trifft das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, gemäß §21 Abs. 2 Satz 2 SGB VII Regelungen zur Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Eingeschlossen ist hier auch der Bereich der Ersten Hilfe.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Unfallkasse Hessen zu Fragen der Prävention, zur Sicherheitserziehung und zum Gesundheitsschutz liegt im dienstlichen Interesse.

3.2 Staatliche Schulämter

An den Staatlichen Schulämtern werden Arbeitsschutzausschüsse im Sinne des § 11 ASiG eingerichtet.

Zudem ist im Rahmen der Aufsicht die Generalia Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz einzurichten.

Der Arbeitsschutzausschuss berät über alle Fragen des Arbeitsschutzes, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes. Ziel der Arbeit ist es, zu einvernehmlichen Lösungen zu kommen. Er kann für das Staatliche Schulamt und/oder die Schulträger Vorschläge erarbeiten.

Der Vorsitz obliegt dem Generalisten Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz. Er oder sie ist für die Dokumentation der Arbeit verantwortlich.

Der Arbeitsschutzausschuss setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Dezernentin oder Dezernent des Staatlichen Schulamts;
- Vertreterin oder Vertreter der jeweiligen Schulträger;
- zuständige Betriebsärztin oder zuständiger Betriebsarzt des arbeitsmedizinischen Dienstes;
- zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit;
- zwei Mitglieder des Gesamtpersonalrates der Lehrerinnen und Lehrer sowie
- ein Mitglied der Schwerbehindertenvertretung.

Der Arbeitsschutzausschuss lädt je nach Tagesordnung weitere Personen ein, wie Schulleiterinnen oder Schulleiter und Sicherheitsbeauftragte betroffener Schulen, Fachberaterinnen oder Fachberater für die Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter folgender Institutionen: Arbeitsschutzdezernate der Regierungspräsidien, Feuerwehr, Unfallkasse Hessen und Gesundheitsamt, Kreis- oder Stadtälternbeiräte sowie Kreis- oder Stadtschülerräte.

Der Arbeitsschutzausschuss tagt in der Regel vierteljährlich.

Schulen in freier Trägerschaft bilden eigene Arbeitsschutzausschüsse nach §11 ASiG.

Die Generalistin oder der Generalist ist u.a. mit folgenden Aufgaben betraut:

- Beratung und Unterstützung der Schulen in Fragen des Arbeitsschutzes, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes;
- Beratung der schulfachlichen Aufsicht;
- Zusammenarbeit mit den Schulträgern;
- Zusammenarbeit mit der Unfallkasse Hessen;
- Zusammenarbeit mit dem arbeitsmedizinischen Dienst und den Fachkräften für Arbeitssicherheit;
- Zusammenarbeit mit dem Gesamtpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer;
- Einrichtung und Leitung des Arbeitsschutzausschusses sowie die
- Qualifizierung von Schulleiterinnen und Schulleitern.

3.3 Schulträger

Für die Ausstattung und Instandhaltung der Arbeitsplätze der Lehrkräfte und die Schulplätze der Schülerinnen und Schüler ist der Schulträger zuständig. Der Schulträger bestellt für die Belange der Sicherheit an Gebäuden und Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 1 SGB VII mindestens eine Sicherheitsbeauftragte oder einen Sicherheitsbeauftragten für die Schule.

3.4 Schulleiterinnen und Schulleiter

Verantwortlich für die Durchführung der Arbeitsschutzmaßnahmen ist die Schulleiterin oder der Schulleiter im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Schule und der Sorge für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften (§ 88 HSchG).

Mangelhafte oder fehlende Ausstattungen, die zu Unfall- oder Gesundheitsgefahren führen können, sind dem Schulträger unverzüglich zu melden.

Im Einzelnen ergeben sich für die Schulleiterin oder den Schulleiter insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Arbeitsbedingungen zu ermitteln, zu beurteilen und zu dokumentieren;
- Mängel an der Schulanlage oder der Einrichtung, die die Sicherheit des Schulbetriebs gefährden können, unverzüglich dem Schulträger anzuzeigen und auf ihre Beseitigung hinzuwirken. Bei erheblicher Gefährdung sofortige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu veranlassen;
- geeignete Personen als Sicherheitsbeauftragte für den inneren Schulbereich unter Beteiligung des Personalrates zu bestellen;
- Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler regelmäßig zu informieren und ggf. zu unterweisen:
 - o über die zur Aufrechterhaltung eines sicheren Schulbetriebes notwendigen Bestimmungen;
 - o über bestehende Gefahren am Ausbildungs- und Arbeitsplatz;
 - o bei baulichen oder organisatorischen Änderungen in der Schule sowie

- über Fortbildungsangebote und Veröffentlichungen z.B. der gesetzlichen Unfallversicherung;
- Lehrerinnen und Lehrer in regelmäßigen Zeitabständen anzuhalten:
 - in Fachkonferenzen Themen des Arbeitsschutzes, des Gesundheitsschutzes und der Sicherheitserziehung zu behandeln;
 - im Unterricht die Möglichkeiten zur Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu gesundheits- und sicherheitsbewusstem Denken und Handeln zu nutzen sowie
 - geeignete Bewegungsangebote zusätzlich zum Schulsport zu fördern;
- die Einhaltung der Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz zu überwachen;
- Unfälle dem Unfallversicherungsträger zu melden und dafür zu sorgen, dass in der Meldung der Unfallablauf korrekt und umfassend dargestellt wird sowie
- Unfälle und bekannt gewordene "Beinahe-Unfälle" im Benehmen mit der oder dem Sicherheitsbeauftragten darauf zu prüfen, ob diese Anlass zu Präventionsmaßnahmen geben können.

Bei der Umsetzung dieser Aufgaben werden sie durch die bestellten Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit des Landes gemäß §3 Abs. 1 und §6 ASiG unterstützt und beraten.

3.5 Lehrkräfte

Alle Lehrkräfte haben u.a. die Aufgabe,

- Mängel, die eine Gefahr darstellen, unverzüglich zu melden,
- durch organisatorische Maßnahmen den Schutz der von ihnen betreuten Schülerinnen und Schüler sicherzustellen,
- sich in Erster Hilfe ausbilden zu lassen und an fachlich geeigneten Fortbildungen teilzunehmen,
- auch die Vorschriften und anderen Materialien der Unfallkasse Hessen zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu nutzen und ggf. im Unterricht einzusetzen.

3.6 Personalvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen

3.6.1 Personalvertretungen

Den Personalvertretungen kommt nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) die Aufgabe zu, darüber zu wachen, dass die geltenden Vorschriften umgesetzt werden. Zu diesem Zweck bestehen umfassende Informations- und Unterrichtungspflichten für die Verantwortlichen.

Zudem bestehen umfangreiche Beteiligungsrechte der Personalräte im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, insbesondere aus § 74 Abs. 1 Nr. 6 und § 76 HPVG. Die Zusammenarbeit aller Beteiligten an den Schulen mit den Personalvertretungen ist daher zu fördern.

3.6.2 Schwerbehindertenvertretungen

Die Schwerbehindertenvertretungen sind rechtzeitig und umfassend über alle mit dem Arbeitsschutz zusammenhängenden Angelegenheiten zu unterrichten. Bei allen in diesem Erlass genannten Anlässen, welche die Beteiligung der Personalvertretungen vorsehen, ist die Schwerbehindertenvertretung anzuhören.

Im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist die Zusammenarbeit aller Beteiligten mit den Schwerbehindertenvertretungen zu fördern.

3.7 Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Arbeitgeberfunktion in Sinne des ASiG wird für die Lehrkräfte durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport wahrgenommen. Dieses bestellt gemäß §2 Abs. 1 und §5 Abs. 1 ASiG Betriebsmediziner und Fachkräfte für Arbeitssicherheit und überträgt die entsprechenden Aufgaben.

Der Schulträger stellt für sein eigenes Personal die entsprechenden Dienste bereit.

3.7.1 Betriebsärzte und -ärztinnen

Betriebsärzte und -ärztinnen haben insbesondere die Aufgabe:

- den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz verantwortlichen Personen z. B. in Fragen zur Gefährdungsbeurteilung zu beraten,
- die Beschäftigten zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten und
- die Durchführung des Arbeitsschutzes zu beobachten.

3.7.2 Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben insbesondere die Aufgabe

- den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz verantwortlichen Personen z. B. in Fragen zur Gefährdungsbeurteilung zu beraten,
- Betriebseinrichtungen sicherheitstechnisch zu überprüfen und
- die Durchführung des Arbeitsschutzes zu beobachten.

3.8 Sicherheitsbeauftragte

Gemäß § 22 SGB VII sind auch in Schulen Sicherheitsbeauftragte¹ zu bestellen.

Den Sicherheitsbeauftragten ist die Teilnahme an den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der Unfallkasse Hessen zu ermöglichen. Sie sind für deren Dauer freizustellen.

3.8.1 Sicherheitsbeauftragte für den äußeren Schulbereich

¹ Näheres hierzu siehe „Sicherheit in der Schule“, GUV-SI 8064, <http://regelwerk.unfallkassen.de>

Für die Belange der Sicherheit an Gebäuden und Einrichtungen werden vom Schulträger Sicherheitsbeauftragte für die Schulen bestellt. Dies sind in der Regel die Schulhausverwalter.

Ihre Aufgabe ist insbesondere, die Schulleiterin oder den Schulleiter über alle wichtigen sicherheitsrelevanten Aspekte in ihrem Zuständigkeitsbereich zu informieren.

3.8.2 Sicherheitsbeauftragte für den inneren Schulbereich

Die Unfallverhütung als Teil des Erziehungsauftrages der Schule erfordert die Bestellung mindestens einer Lehrkraft als Sicherheitsbeauftragte oder als Sicherheitsbeauftragten für die inneren Angelegenheiten der Schule.

4. Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) und ihre Dokumentation

Gemäß § 5 ArbSchG hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Ziel ist das Ingangsetzen eines dynamischen Prozesses, der zu fortlaufenden Verbesserungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz an Schulen führt.

Die Gefährdungsbeurteilung und deren Dokumentation sowie entsprechende Fortschreibungen sind Aufgabe der verantwortlichen Schulleiterinnen und Schulleiter. Die daraufhin zu treffenden Maßnahmen sind mit dem Schulträger und ggf. mit den Staatlichen Schulämtern abzustimmen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich bei diesen Aufgaben auch durch geeignete Lehrkräfte unterstützen lassen.

Bei der Gefährdungsbeurteilung und bei der Planung und Durchführung von Schutzmaßnahmen sind eventuelle Gefährdungen von Schülerinnen und Schülern sowie von Besuchern der Schule einzubeziehen (§ 15 ArbSchG).

Die Gefährdungsbeurteilung ist auf der Grundlage der gültigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften durchzuführen. Sie sollen durch die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung oder Minimierung der Gefährdung ergänzt werden sowie durch Hinweise darauf, wer für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zuständig ist und in welchem Zeitraum die Beseitigung notwendig ist.

Die Gefährdungsbeurteilung und die daraufhin getroffenen Maßnahmen sowie das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§ 6 ArbSchG). Hilfestellung geben Checklisten, wie sie z. B. von der Kultusministerkonferenz und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung zur Verfügung gestellt werden.

Ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung Sicherheitsdefizite oder Gesundheitsgefahren, welche die Ausstattung und Einrichtung der Schulanlagen betreffen, hat der Schulträger auf der Basis der gesetzlichen Vorgaben die Mängel zu beseitigen.

Ergebnisse und Maßnahmen können in den Arbeitsschutzausschüssen beraten werden.

5. Erste Hilfe

Damit bei allen schulischen Veranstaltungen Ersthelfer anwesend sind, sollen alle Lehrkräfte in Erster Hilfe ausgebildet sein. Insbesondere die Lehrkräfte, die

naturwissenschaftliche Fächer, Kunst, Werken, Hauswirtschaft oder im Werkstattunterricht unterrichten, sollen regelmäßig fortgebildet werden. Die Lehrkräfte, die das Fach Sport unterrichten, müssen über eine aktuelle Ausbildung in Erster Hilfe verfügen.

Die Lehrgänge werden von den Rettungsdienstorganisationen oder anderen anerkannten Stellen durchgeführt und können von den Schulen selbst organisiert werden. Schulübergreifende Lehrgänge werden über die Staatlichen Schulämter angeboten.

Die Unfallkasse Hessen übernimmt in einem mit dem Hessischen Kultusministerium vereinbarten Umfang Kosten der Aus- und Fortbildungen.

6. Vorschriften und ergänzende Hinweise

Auf die für den Schulbereich in Frage kommenden Vorschriften zu den Themen Arbeitsschutz, Sicherheit und Unfallverhütung kann über die Internetseiten des Hessischen Kultusministeriums sowie den Seiten von Schule & Gesundheit zugegriffen werden.

<http://www.hkm.hessen.de>

<http://www.schuleundgesundheit.hessen.de>

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Oktober 2009

Hessisches Kultusministerium
I.2 – 651.220.020 - 5 -